

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	2. März 2018
Zahl	03-FE 2-27/2-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

An
Herrn GR Mag. Heinz Breschan

Auskünfte	Dr. Petra Matschnigg
Telefon	050-536-13011
Fax	050-536-13000
E-Mail	Abt3.post@ktn.gv.at

Per E-Mail: heinz@breschan.net

Seite	1 von 4
-------	---------

Betreff:

**Stadtgemeinde Feldkirchen; Aufsichtsbeschwerde GR Mag. Heinz Breschan,
Gemeinderatsbeschluss vom 30.10.2017 Nachtragsvoranschlag – Repräsentationsmittel**

Sehr geehrter Herr Gemeinderat Breschan!

Zu Ihrem Beschwerdevorbringen im Zusammenhang mit der im Betreff angeführten Angelegenheit wurde eine Stellungnahme der Stadtgemeinde Feldkirchen eingeholt, die in der Zwischenzeit eingelangt ist.

I. Zu Ihrer Beschwerde

In Ihrem Beschwerdevorbringen im Zusammenhang mit einem Beschluss des Feldkirchner Gemeinderates vom 30.10.2017, haben Sie sich an die Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung gewandt, wobei im Wesentlichen Nachstehendes ausgeführt wurde:

In der gegenständlichen Sitzung des Gemeinderates vom 30.10.2017 sei unter TOP 9 der 2. Nachtragsvoranschlag 2017 mehrheitlich beschlossen worden. Der Beschwerdeführer habe in der Diskussion vor der Abstimmung darauf hingewiesen, dass der 2. Nachtragsvoranschlag 2017 nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde, da im Voranschlag nach § 3 Abs. 9 K-GHO Repräsentationsmittel in der Höhe von 1,5 v.T. der veranschlagten Einnahmen vorzusehen sind.

II. Zur Stellungnahme der Gemeinde

Das aufsichtsbehördliche Beschwerdeverfahren ist kontradiktorisch ausgestaltet. Das bedeutet, dass zum Beschwerdevorbringen auch der Gegenseite, hier der Stadtgemeinde Feldkirchen, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden musste.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Feldkirchen führte in seiner Stellungnahme Nachfolgendes zu den Beschwerdepunkten aus:

Festzuhalten sei, dass richtigerweise im Nachtragsvoranschlag die Repräsentationsmittel nicht entsprechend angepasst worden seien. Seitens der Stadtgemeinde Feldkirchen werde dies jedoch keineswegs als Schlechterstellung der Gemeinde gesehen. Der Stadtgemeinde Feldkirchen sei daraus resultierend kein Schaden entstanden. Der Ordnung halber müsse jedoch auf die Größenordnung, um die es sich hier handle verwiesen werden. Die Stadtgemeinde Feldkirchen habe im ordentlichen Haushalt ein Budget von ca. Euro 30 Millionen. Konkret ginge es um eine Nachbudgetierung von Verfügungs- bzw. Repräsentationsmitteln im Ausmaß von ca. Euro 3.500,-.

Es sei nach entsprechender Gesprächsführung der Entschluss gefasst worden, auch aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, die gegenständlichen Verfügungs- bzw.

Repräsentationsmittel nicht nachzubudgetieren. Selbstverständlich wäre es auch möglich gewesen, diese Mittel nachzubudgetieren und diese Mittel seitens des Bürgermeisters als Verfügungsberechtigten nicht auszunutzen, so dass sie sich bei der Jahresrechnung positiv ausgewirkt hätten. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sei jedoch die Nachbudgetierung einfach nicht vorgenommen worden. Dies sei der persönliche Beitrag des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Feldkirchen, sparsam mit öffentlichem Geld umzugehen.

Wenngleich dem Gemeinderat, wie aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich, durchaus bewusst gewesen sei, dass die gesetzliche Bestimmung diesbezüglich nicht eingehalten werde, so sei doch die überwiegende Mehrheit des Gemeinderates der Meinung, mit dieser Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmung der Gemeinde keinerlei Schaden zuzufügen, sondern im Gegenteil die Möglichkeit zu eröffnen, die diesbezüglichen (ohnehin sehr geringfügigen) Beträge für notwendige Projekte einzusetzen.

III. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die im gegebenen Zusammenhang relevanten Bestimmungen der **Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO)**, LGBl 2/1999, idgF haben folgenden Wortlaut:

„§ 3 Gegenstand der Veranschlagung

(1) Zu veranschlagen sind alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des kommenden Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, sofern sie endgültig solche der Gemeinde sind.

(2) Als Einnahmen oder Ausgaben im Sinne des Abs. 1 sind jedenfalls zu veranschlagen:

1. Einnahmen aus Schuldaufnahmen sowie deren Rückersätze,
2. Vorschüsse und deren Ersätze;
3. Teilzahlungen von Einnahmen und Ausgaben;
4. Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen sowie deren Erträge;
5. Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen,
6. Sachbezüge der Bediensteten;
7. Tauschvorgänge;
8. Zuführungen aus allgemeinen Deckungsmitteln an den außerordentlichen Haushalt, sofern der ordentliche Haushalt ausgeglichen werden kann;
9. Repräsentationsmittel; sie sind jedenfalls auf eigenen Voranschlagsstellen zu veranschlagen. Ihre Höhe hat 1,5 v. T. der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen zu betragen. Der Gemeinderat darf die Höhe der Repräsentationsmittel jedoch höher veranschlagen, wenn er zugleich im selben Ausmaß die Höhe der Verfügungsmittel niedriger veranschlagt. Die Höhe der Repräsentationsmittel und Verfügungsmittel darf das Gesamtausmaß von 4 v. T. der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen nicht überschreiten.
10. Verfügungsmittel, die dem Bürgermeister zur Leistung von im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Die Höhe der Verfügungsmittel hat 2,5 v. T. der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen zu betragen.

[...]

§ 14 Nachtragsvoranschlag, Nachtragswirtschaftsplan

(1) Wird der Voranschlag während des Finanzjahres durch außer- oder überplanmäßige Ausgaben, durch Mehreinnahmen oder Mindereinnahmen in seiner Aussagekraft wesentlich beeinflusst oder droht durch außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder Mindereinnahmen die Störung des Haushaltsgleichgewichtes, so hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen.

(2) Der Nachtragsvoranschlag hat alle im Zeitpunkt seiner Erstellung überschaubaren Änderungen der Einnahmen und Ausgaben oder deren Zweckwidmung zu enthalten. Die bis zur Erstellung des Nachtragsvoranschlages genehmigten außer- und überplanmäßigen Ausgaben sind zu berücksichtigen.

(3) Nachtragsvoranschläge sind so zu erstellen, daß sie nach Tunlichkeit spätestens am 1. Dezember des laufenden Jahres in Kraft treten können. Sie dürfen nur für das laufende Finanzjahr festgestellt werden.

(4) Für die Nachtragsvoranschläge gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

(5) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 und des § 13 gelten sinngemäß für Nachtragswirtschaftspläne.“

IV. Rechtliche Beurteilung der Aufsichtsbehörde

Unter Würdigung des unter Pkt. I. dargelegten Beschwerdevorbringens und der unter Punkt II. dargelegten Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Feldkirchen wird seitens der Abteilung 3 – Gemeinden unter Berücksichtigung der unter Pkt. III. dargelegten rechtlichen Grundlagen wie folgt ausgeführt:

Zum Beschwerdevorbringen, wonach der 2. Nachtragsvoranschlag 2017 nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde, da nach § 3 Abs. 9 K-GHO Repräsentationsmittel in der Höhe von 1,5 v.T. der veranschlagten Einnahmen vorzusehen wären, wird in der Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Feldkirchen zunächst bestätigt, dass dies nicht gesetzeskonform gewesen sei, was auch aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 31.10.2017 hervorgeht.

Der Bürgermeister rechtfertigt diese Vorgangsweise mit der Begründung, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen die Nachbudgetierung einfach nicht vorgenommen worden sei und dies der persönliche Beitrag des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Feldkirchen sei, sparsam mit öffentlichem Geld umzugehen. Der Gemeinde sei dadurch auch kein Schaden entstanden.

Der **Niederschrift** der **Gemeinderatssitzung vom 30.10.2017** ist unter TOP 9 zu entnehmen, dass diese gesetzliche Regelung thematisiert und seitens der Stadtamtsdirektorin diesbezüglich festgehalten wurde, dass die Verfügungs- bzw. Repräsentationsmittel den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu budgetieren seien und der **2. Nachtragsvoranschlag 2017** somit **nicht gesetzeskonform** sei. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die einzelnen Gemeinderatsmitglieder für ihr **Abstimmungsverhalten** haften.

Ungeachtet dessen wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.10.2017 der **2. Nachtragsvoranschlag 2017** mehrstimmig (29:2) **beschlossen**.

Aus § 14 Abs. 4 iVm. § 3 Abs. 2 Z. 9 geht eindeutig hervor, dass in einem Nachtragsvoranschlag Repräsentationsmittel, in der Höhe von 1,5 v. T. der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen, vorzusehen sind.

Hinsichtlich der Frage der **Haftung** der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates für ihr Abstimmungsverhalten wird Nachstehendes ausgeführt:

Aus verfassungsrechtlicher Sicht sieht Art. 117 Abs. 1 B-VG für den Gemeinderat (als verfassungsrechtlich jedenfalls vorzusehendes Organ der Gemeinden) zwingend **die Wahl durch die Gesamtheit der Wahlberechtigten** vor. Die Festlegung von Vertretern der Bürgerinnen und Bürger erfolgt daher durch unmittelbare Volkswahl, wodurch Gemeinderäte **ein hohes Maß an Vertrauen** genießen.

Gleichwohl bedeutet die Ausübung des Amtes eines Gemeinderates auch **Verantwortung** zu tragen und ist damit nicht zuletzt **die Pflicht** verbunden, Rechenschaft über ein bestimmtes Handeln ablegen zu müssen. Die Verantwortlichkeit der Verwaltungsorgane bzw Organwalter besteht darin, dass sie in dieser Funktion **für ihr Organverhalten** – sei es in Form von aktivem Handeln oder Unterlassen – **einzustehen** haben.

Diese **(allgemeine) Verantwortlichkeit** von Gemeindeorganen umfasst die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit, welche insbesondere durch (staatliche) Aufsichtsbehörden kontrolliert wird und als „ultima ratio“ zum Mandatsverlust führen kann. Des Weiteren sind Gemeindeorgane auch einer **straf- und zivilrechtlichen Verantwortlichkeit** unterworfen.

Im **§ 27 Abs. 1** Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – **K-AGO**, LGBl Nr 66/1998, idGF, ist normiert, dass sich die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates aus dem Gelöbnis ergeben.

Aus dem Gelöbnis ergeben sich demnach für die Gemeinderatsmitglieder folgende allgemeine Pflichten:

- Treuepflicht gegenüber der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten
- Pflicht zur Beachtung der Gesetze
- Pflicht zum Eintreten für die Selbstverwaltung
- Pflicht zur unparteiischen und uneigennütigen Erfüllung der Amtspflicht
- Pflicht zur Wahrung der Verschwiegenheit und
- Pflicht zur Förderung des Wohls der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen (*Sturm/Kemptoner*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – Kommentierte Gesetzesausgabe⁶, § 27, Anm. 1).

Aufgrund der Verpflichtungen, die bei Mandatsantritt entstehen und sich im formellen Ablegen der **Gelöbnisformel** widerspiegeln, ist eine mögliche Haftung für Mitglieder des Gemeinderates insofern gegeben, als Organwalter durch einen Verstoß gegen Gebote oder Verbote der Gemeindeordnungen jene Pflichten verletzen,

die mit ihrer Organfunktion verbunden sind. (*Eckschlager*, Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter, RFG 03/2013, S. 54).

Im Ergebnis darf daher darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Beschlussfassung des **2. Nachtragsvoranschlages 2017** in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.10.2017 **nicht gesetzeskonform** ist, da in einem Nachtragsvoranschlag Repräsentationsmittel, in der Höhe von 1,5 v. T. der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen, vorzusehen sind.

Auf mögliche haftungsrechtliche Folgen des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates wird hingewiesen.

V. Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen festzuhalten, dass die gegenständliche Beschlussfassung des **2. Nachtragsvoranschlages 2017** in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.10.2017 **nicht gesetzeskonform** ist, da in einem Nachtragsvoranschlag Repräsentationsmittel, in der Höhe von 1,5 v. T. der im ordentlichen Haushalt veranschlagten Einnahmen, vorzusehen sind.

Auf mögliche haftungsrechtliche Folgen des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Petra Matschnigg

Ergeht nachrichtlich an:

An den Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Feldkirchen, Herrn Martin Treffner, Hauptplatz 5, 9560 Feldkirchen in Kärnten

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.